Art. 2
Erfassung der Abmarkungsmängel

(1) Abmarkungsmängel werden von dem für den betreffenden Grenzabschnitt zuständigen staatlichen Katasteramt/Vermessungsamt erfasst und von diesem dem zuständigen Katasteramt/Vermessungsamt des Nachbarlandes mitgeteilt.

(2) Die obersten Fachaufsichtsbehörden vereinbaren bei Bedarf gemeinsame Grenzbegehungen.